

## Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Heusenstamm für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 20. März 2024 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	72.467.746 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	75.978.314 EUR
mit einem Saldo von	-3.510.569 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-3.510.569 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-14.654 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.219.450 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.184.000 EUR
mit einem Saldo von	-4.964.550 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.964.500 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.424.520 EUR
mit einem Saldo von	2.540.030 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-2.439.174 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.964.550 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.230.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	950 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird wie vorliegend beschlossen.

### § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO bis zu einer Höhe von 15.000 EUR zu entscheiden.

### § 9

Der Magistrat wird zur Sicherung der Haushaltsführung ermächtigt, Ausgabemittel zu sperren oder zu beschränken, wenn sich zeigt, dass die notwendigen Deckungsmittel nicht oder nur in beschränkter Höhe bereitstehen.

Dies gilt nicht für Ausgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Heusenstamm, den 26.03.2024  
Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Uwe Michael Hajdu  
Erster Stadtrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

### **Genehmigung zur Haushaltssatzung der Stadt Heusenstamm für das Haushaltsjahr 2024**

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. in Verbindung mit § 92a Abs. 1 HGO das durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am 20.03.2024 angepasste Haushaltssicherungskonzept vom 07.02.2024,
3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2024 angepassten Haushaltssatzung vom 07.02.2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**1.230.000 €**

(in Worten: eine Million zweihundertdreißigtausend Euro),

unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 102 Abs. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 S. 2 HGO,

4. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2024 angepassten Haushaltssatzung vom 07.02.2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

**4.964.550 €**

(in Worten: vier Millionen neunhundertvierundsechzigtausendfünfhundertfünfzig Euro)

unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HGO und

5. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2024 angepassten Haushaltssatzung vom 07.02.2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**12.000.000 €**

(in Worten: zwölf Millionen Euro).

Dietzenbach, den 12.06.2024

Kreis Offenbach  
Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung  
Kommunalaufsicht  
Oliver Quilling  
Landrat

Der Haushaltsplan der Stadt Heusenstamm für das Haushaltsjahr 2024 liegt zur Einsichtnahme vom 19. bis 26.06.2024 während der Dienststunden, im Rathaus, Zimmer 109 öffentlich aus.

Heusenstamm, den 17. Juni 2024  
Der Magistrat der Stadt Heusenstamm



Uwe Michael Hajdu  
Erster Stadtrat